Stadt Rotenburg (Wümme)
-Amt für Planung, Entwicklung und Bauen-

Begründung zur 39. Änderung des IV. FNP, Teil A, Kernstadt -zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf-

Teil I: Begründung
Teil II: gemeinsamer Umweltbericht

Entwurf

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 02.03.2022

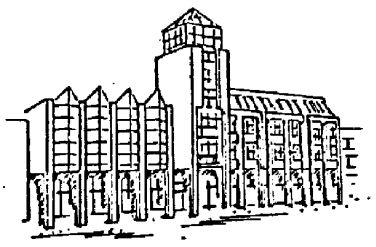

Inhaltsverzeichnis
Teil I: Begründung

Vorbemerkung **1**
1 Grundlagen **1**
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung 1
1.2 Geltungsbereich und Größe des Änderungsbereiches 1
2 Gegenwärtige Situation im Änderungsgebiet **1**
3 Planerische Rahmenbedingungen **2**
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 2
3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans 3
3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele 4
4 Städtebauliche Planung und Abwägung **5**
4.1 Erläuterungen zu den Planinhalten 5
5 Aussagen zur Eingriffsregelung **7**
6 Flächenangaben **8**

Vorbemerkung

Diese 39. Änderung des IV. FNP, Teil A, Kernstadt -zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf- der Stadt Rotenburg (Wümme) erfolgt im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 -Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf-.

Da die einzelnen Verfahrensschritte zwischen Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung sich nicht nur inhaltlich aufeinander beziehen, sondern auch zeitgleich erfolgen und die Stadt Rotenburg (Wümme) in beiden Fällen Verfahrensträger ist, wurde der Umweltbericht sowohl für den Bebauungsplan als auch für diese Änderung des Flächennutzungsplans gemeinsam verfasst. Er ist dieser Begründung als gesonderter Teil beigefügt.

1 Grundlagen

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Die Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG plant östlich bzw. südöstlich des Plangebietes den Neubau von 8 Windenergieanlagen (WEA). Die am nordwestlichen Rand des Windparks geplante Anlage (WEA2) ist nur etwa 90 m von der Biogasanlage des Vorhabenträgers WOGAS GmbH & Co. KG entfernt.

Nach der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) ist zwischen einer Biogasanlage und einer Windkraftanlage ein Schutzabstand einzuhalten, der der dreifachen Nabenhöhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Schutzabstand wird vorliegend nicht eingehalten, so dass mit Errichtung der WEA2 die Biogasanlage stillzulegen ist.

Das bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dient der Unterbringung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Anlagen. Nach der Einstellung des Betriebes der Biogasanlage erlischt der Hauptnutzungszweck des Sondergebietes, so dass eine Nachnutzung nicht ohne Weiteres möglich ist. Der im Landkreis etablierte Standort soll als landwirtschaftlicher Stützpunkt für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rohstoffen und Substraten erhalten werden. Um die nach Aufgabe der Biogasanlage verbleibenden Lagerbehälter und Lagerflächen nachnutzen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zu ändern ist lediglich der Nutzungszweck. Statt eines Sondergebietes „Biogasanlage“ soll mit der 39. Änderung des IV. FNP, Teil A, Kernstadt -zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf- der Stadt Rotenburg (Wümme) zukünftig ein Sondergebiet „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ dargestellt werden.

1.2 Geltungsbereich und Größe des Änderungsbereiches

Die Änderungsfläche liegt im Außenbereich am östlichen Rand der Stadt Rotenburg (Wümme) und grenzt direkt an die Ortschaft Wohlsdorf der Gemeinde Scheeßel an. Die Planung beschränkt sich auf das Flurstück 2/3 der Flur 42 der Gemarkung Rotenburg. Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von knapp 1,8 ha auf.

2 Gegenwärtige Situation im Änderungsgebiet

Südwestlich liegt in etwa 100 m Entfernung zum Vorhaben der Forst Ahlsdorf. Durch ein Flurstück vom Plangebiet getrennt entsteht im Osten derzeit der Windpark Wohlsdorf mit einer Größe von knapp 10 ha und insgesamt 8 Windenergieanlagen, von denen eine im Abstand von etwa 70 m zur Plangebietsgrenze errichtet wird. Der Abstand zum Standort der Biogasanlage beträgt ca. 90 m.

Die nächsten Siedlungen sind das Neubaugebiet Brockeler Straße im Westen in ca. 1,3 km und Wohlsdorf in ca. 1 km Entfernung. Ein Wohngebäude am südlichen Ortsrand von Wohlsdorf hält einen Abstand von ca. 900 m zum Plangebiet.

Unmittelbar im Nordwesten des Plangebietes befindet sich im Kreuzungsbereich vom Ahlsdorfer Weg und dem nördlich entlang des Plangebiet verlaufenden Gemeindeweg eine Stallanlage, eine weitere befindet sich ca. 230 m in östlicher Richtung.

Im Süden des Gebietes befindet sich eine Gasförderstation (RWE-DEA Hemsbünde Z4). Ansonsten ist das Änderungsgebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unmittelbar über den westlich des Plangebietes verlaufenden Ahlsdorfer Weg.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2017 sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Gemäß LROP sind Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.

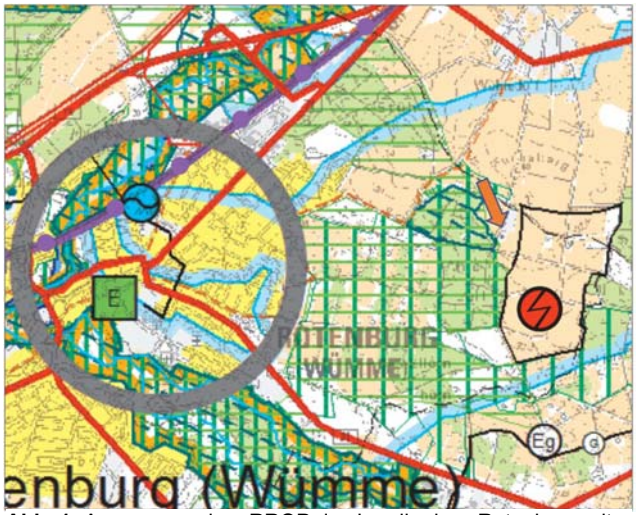

Abb. 1: Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg mit Kennzeichnung des Plangebietes/ ohne Maßstab

Die Stadt Rotenburg ist gemäß RROP Mittelzentrum und hat u. a. auch Versorgungsstrukturen und Arbeitsstätten zu sichern.

Die Änderungsfläche befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung (Rotenburger Rinne, Wasserschutzgebiet Rotenburg-Stadtwerke). Östlich grenzt ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (Windpark Wohlsdorf), in dem der sog. raumbedeutsamen Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt wird, an das Änderungsgebiet heran.

Westlich des Plangebiets grenzt der Ahlsdorfer Forst als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung an. Im Norden dieser Fläche ist darüber hinaus ein Bereich für den Biotopverbund vorgesehen.

Die Änderungsfläche ist umgeben von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials. Das Plangebiet selbst ist von den Darstellungen explizit ausgenommen und liegt in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet.

Gemäß Kapitel 3.1.2 des RROP (Natur und Landschaft) Punkt 03 sollen im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum, insbesondere entlang von Habitatkorridoren, Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze usw. erhalten oder neu geschaffen werden.

In Kap. 3.2.1 wird hervorgehoben, dass die Landwirtschaft im Landkreis für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung ist und als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert und gestärkt werden soll. Die Entwicklung und Bestandssicherung landwirtschaftlicher Betriebe ist als vordringliche Aufgabe beschrieben. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sollen möglichst in Ihrer Eignung nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sollen (s. Punkt 04) zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, oder durch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie) geschaffen und unterstützt werden.

Unter Kap. 3.2.3, landschaftsgebundene Erholung, wird ausgeführt, dass Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zu sichern und nachhaltig zu entwickeln sind. Das Wegenetz ist dabei unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung (Kap. 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur/ RROP) ist der Innenentwicklung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich der Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.

Die Nachnutzung des Standortes der aufzugebenden Biogasanlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Hinsichtlich des großen Bedarfs an Lagerkapazitäten hat der Standort bereits heute eine wichtige Versorgungsfunktion für die umgebende landwirtschaftliche Betriebe. Zudem können bestehende Arbeitsplätze erhalten und langfristig gesichert werden.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage im Außenbereich geeignet, diese Funktion für die Landwirtschaft auch weiterhinzu erfüllen. Die nahen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung und die bestehenden Wegeverbindungen werden durch die Nachnutzung nicht negativ beeinträchtigt. Auch negative Einwirkung auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung sind durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die Erschließung sowie die baulichen Anlagen sind bereits vorhanden. Gegenüber dem Bestand erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung. Durch die bestehende Nutzung sowie die umgebenden Stallnutzungen ist der Standort deutlich landwirtschaftlich vorgeprägt, so dass eine Weiternutzung im Sinne landwirtschaftlicher Dienstleistungen ressourcenschonend und verträglich ist.

Die bestehende, aufgrund des Alters inzwischen wirksame Randeingrünung bleibt in ihrer Funktion erhalten und schirmt den Betrieb mit den bestehenden Anlagenteilen weiterhin gut ab.

Die Planung entspricht dem allgemeinen städtebaulichen Grundsatz nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden und steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt wurde im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - geändert (12. Änd.) und stellt, dem bisherigen Bestand entsprechend, für die Änderungsfläche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dar.

Nach der geplanten Stilllegung der Biogasanlage entfällt der vorgesehenen Nutzungszweck. Um die nach Aufgabe der Biogasanlage verbleibenden Lagerbehälter und Lagerflächen weiterhin nutzen zu können, ist die Änderung des Nutzungszwecks im Flächennutzungsplan erforderlich.

Erst nach erfolgter Änderung kann die im Parallelverfahren durchgeführte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf – aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele

Der Änderungsbereich ist dem Naturraum Wümmeniederung (631) mit dem Landschaftsteilraum Rotenburger Geestinseln (631.13) zugeordnet.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP Karte 1) ist der Änderungsbereich als Biotop mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) ohne besondere Bedeutung für den Tier- bzw. Pflanzenartenschutz kartiert. Der Landschaftsraum um Wohlsdorf ist durch die bestehenden Windkraftanlagen und die starke landwirtschaftliche Nutzung als vorbeeinträchtigt anzusehen und entsprechend als Landschaftsbildeinheit (LRP Karte 2) mit nur geringer Bedeutung kartiert.

In der Umgebung der Änderungsflächen sind einheitlich Pseudogley Podsolböden aus Geschiebelehmsanden über Geschiebelehmen verzeichnet. Die Geländehöhe liegt zwischen ca. 37,35 (m) NN im Norden und ca. 39,5 (m) NN im Süden des Änderungsbereiches. Für die Änderungsfläche werden keine Aussagen zu Vorbeeinträchtigungen getroffen. Mit Ausnahme des nahen Ahlsdorfer Forstes dominiert Ackernutzung mit nur geringen Gehölzstrukturen.

Gemäß Zielkategorie IV des LRP sind hier Bereiche mit nur geringer Bedeutung für das Landschaftsbild aufzuwerten. Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Änderungsgebietes nicht vorhanden.

4 Städtebauliche Planung und Abwägung

Größe:	ca. 1,8 ha
Lage:	am östlichen Rand der Stadt Rotenburg (Wümme) und südlich der Ortschaft Wohlsdorf der Gemeinde Scheeßel an.
Nutzung:	Biogasanlage
Umgebung:	landwirtschaftliche Flächen und Stallgebäude, Äcker, Windkraftanlagen
Allgem. Entwicklungsziel:	Erhalt als landwirtschaftlicher Stützpunkt
bisherige FNP-Darstellung:	Sondergebiet „Biogas“
neue FNP-Darstellung:	Sondergebiet „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“
Erschließung:	über den Ahlsdorfer Weg als gut ausgebaute öffentliche Wegeverbindung
Siedlungsgefüge:	Außenbereich, überplant mit Bebauungsplan,
Nutzungskonflikte / Immissionsschutz:	mögliche Geräusch- und Staubimmissionen, insbesondere während der Erntezeiten
Ver- und Entsorgung:	nicht erforderlich,
Natur und Landschaft:	keine besondere Bedeutung,
Raumordnung u. Landesplanung:	Östlich grenzt ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (Windpark Wohlsdorf) an. Westlich des Plangebiets grenzt der Ahlsdorfer Forst als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung an. Das Plangebiet ist umgeben von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials, die in Ihrer Eignung nicht beeinträchtigt werden sollen. Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze usw. sind im Sinne des Freiraumverbunds zu erhalten. Die Landwirtschaft ist als prägender Wirtschaftszweig zu entwickeln und zu stärken. Dabei sollen zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen und Arbeitsplätze erhalten werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen ist zu vermeiden.
Eingriffsregelung:	es erfolgt keine Versiegelung, kein erheblicher Eingriff gegenüber dem Bestand zu erwarten,

4.1 Erläuterungen zu den Planinhalten

Im Plangebiet befindet sich eine genehmigte und planungsrechtlich über einen Bebauungsplan abgesicherte Biogasanlage. Mit der Errichtung des angrenzenden Windparks in Wohlsdorf wird die Stilllegung der Biogasanlage erforderlich, da diese im Abstandsbereich von Windkraftanlagen nicht zulässig ist.

In der näheren Umgebung Rotenburgs gibt es eine erhebliche Nachfrage nach Zwischenlagerflächen für die Landwirtschaft. Die vorhandene Infrastruktur der Biogasanlage ist in einem sehr guten Zustand und weist durch die bisherige Nutzung als Biogasanlage insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Boden hohe Sicherheitsstandards auf. Der Standort soll daher als Standort für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rohstoffen und Substraten für die Landwirtschaft erhalten werden.

Die Biogasanlage wird stillgelegt. Es findet keine Gasproduktion oder Lagerung mehr statt. Ansonsten soll der Standort in seiner jetzigen Form bestehen bleiben. Alle versiegelten Flächen, die Zufahrten, Gärrestebehälter usw. behalten Bestand. Bauliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen.

Da die Nutzung als Biogasanlage zukünftig entfällt, kann die geplante 1. Änderung des des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 -Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf- mit der vorgesehenen Nutzungsänderung nicht unmittelbar aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Nutzungszweck ist gemäß dem geplanten Erhalt der Fläche als weiterhin landwirtschaftlicher Standort zu ändern.

Statt eines Sondergebietes „Biogasanlage“ soll mit der 39. Änderung des IV. FNP, Teil A, Kernstadt - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - der Stadt Rotenburg (Wümme) zukünftig ein Sondergebiet „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ dargestellt werden.

Weitere Eingriffe oder Änderungen gegenüber dem Bestand sind nicht vorgesehen.

Verkehrliche Erschließung / Ver – und Entsorgung

Hinsichtlich der Erschließung ergeben sich keine Änderungen. Sie verläuft weiterhin unmittelbar über den gut ausgebauten Ahlsdorfer Weg.

Immissionsschutz

Das Gebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt. Durch die Abstände zu den Ortsrändern von mehr als 1km sind insbesondere hinsichtlich der Geruchs- und Lärmemissionen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zu erwarten.

Eine nennenswerte Veränderung des Verkehrsaufkommens ist nicht anzunehmen, da die Lagermenge durch den baulichen Bestand begrenzt ist und sich gegenüber dem Bestand nicht signifikant erhöhen kann.

Eine zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht durch die Umnutzung der Biogasanlage als Sondergebiet für landwirtschaftliche Dienstleistung in dem vorgegeben Nutzungsspektrum nicht. Durch den Erhalt des Standortes kann vielmehr einer räumlichen Verlagerung der Fahrten zurück in den Ortskern von Wohlsdorf entgegengewirkt werden. Die Schließung des Standortes würde deutlich weitere Wege für die umgebenden Landwirte bedeuten und zusätzliche Verkehre erzeugen.

Aufgrund des vorgegebenen begrenzten Nutzungsspektrums ist davon auszugehen, dass sich gegenüber der bisherigen Nutzung hinsichtlich der Immissionen keine erheblichen Änderungen ergeben.

Landwirtschaft

Durch die Planung werden keine neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen oder deren Erreichbarkeit beeinträchtigt.
Auch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt.

Natur- und Landschaft / Artenschutz

Da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden, sind erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Die umgebenden höherwertigen Gehölzstrukturen (s. Ahlsdorfer Forst oder bestehende Randeingrünungen) werden durch die geplante Nutzung in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung bestehen bereits erhebliche Vorbeeinträchtigungen.

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten im Rahmen des Umweltberichtes wurden Brutverdachte von Staren und Feldsperlingen an der Biogasanlage festgestellt.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden als Vermeidungsmaßnahmen gegen mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des §44 BNatSchG zum Artenschutz Bauzeitenregelungen getroffen. Darüber hinaus wird durch sog. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sichergestellt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Detaillierte Erläuterungen hierzu sind dem anliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

Denkmalschutz / Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde

Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut und versiegelt. Im Änderungsgebiet selbst und seiner unmittelbaren Umgebung sind bislang keine Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde bekannt.

Nach Angabe der Denkmalschutzbehörde des Landreises Rotenburg ist im Bereich des Bebauungsplanes aufgrund älterer Fundmeldungen jedoch mit archäologischen Funden (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes) zu rechnen. Da im Änderungsgebiet keine tiefergehenden Bodenbewegungen erfolgen, ist keine Gefährdung von Bodendenkmalen zu erwarten. Bau- oder Erdarbeiten sind bislang nicht vorgesehen. Näheres ist ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Planung ergeben sich gegenüber der bereits genehmigten Anlage keine erheblichen Änderungen innerhalb der Änderungsfläche. Das Orts- und Landschaftsbild prägend ist der die Fläche umgebende Grünbestand, der vollständig erhalten bleibt. Das Orts- und das Landschaftsbild werden demnach nicht negativ beeinträchtigt.

Planungsalternativen

Die Schaffung von Lagerflächen für die Landwirtschaft ist aufgrund der hohen Nachfrage von großer Bedeutung im Landkreis. Sollte der bestehende Standort aufgegeben werden, so wären Alternativstandorte zu suchen. Aufgrund des Flächenbedarfs, der zu erwartenden landwirtschaftlichen Geruchsemissionen und der zu erwartenden landwirtschaftlichen Verkehre sind Flächen in den Ortslagen für diese Nutzung ungeeignet. Für die Entwicklung von Lagerkapazitäten müsste eine neuer Außenbereichsstandort entwickelt werden, was zu erheblichen zusätzlichem Flächenversiegelungen führen würde. Zudem wären die erforderlichen Infrastrukturen neu zu erstellen.

Die Nachnutzung eines etablierten, bestehenden Standortes ist ökologisch sinnvoll und wird daher favorisiert.

5 Aussagen zur Eingriffsregelung

Detaillierte Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum Ausgleich können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gemacht werden, da dieser nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt. Da parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung gebündelt und mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit auf der Ebene des Bebauungsplans zeitgleich abgearbeitet.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

Der Änderungsbereich ist durch die bestehende Biogasanlage, die vorhandenen Windkraftanlage und die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung bereits als vorbelastet einzustufen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch kann es insbesondere während der Erntezeiten durch Anlieferung und Abfuhr zu Beeinträchtigungen kommen. Diese werden sich gegenüber der bisherigen Nutzung jedoch nicht nennenswert erhöhen.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind in der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zu treffen. Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand aber keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Über den Bestand hinausgehenden Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen. Gegenüber der derzeitigen Nutzung ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen. Da lediglich der Nutzungszweck geändert wird, sind insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft keine Auswirkungen zu erwarten.

6 Flächenangaben

Bestand Flächennutzungsplan	**Fläche**	**Planung**	**Fläche**
Sondergebiet „Biogasanlage“ ca.	17.960 m²	Sondergebiet „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ ca.	17.960 m²
Gesamt ca.:	**17.960 m²**		**17.960 m²**

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Umweltbericht wurden im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Rotenburg/ Wümme ausgearbeitet vom Büro MOR GbR Rotenburg.

Rotenburg (Wümme), den

Der Bürgermeister